

Konfessionelle Veränderungen und Neugestaltung des Kirchenwesens in Kurhessen infolge des Reichsdeputationshauptschlusses

Volker Knöppel

Die bislang territorial zersplitterte Landgrafschaft Hessen-Kassel verfügte erst seit dem Beginn des 19. Jh. über ein geschlossenes Staatsgebiet vom nördlichen Hessen über den Marburger Raum bis nach Hanau und in die Vororte von Frankfurt. Dies war das Ergebnis des Reichsdeputationshauptschlusses und der Wiener Kongreßakte, die eine territoriale Neuordnung auch der Landgrafschaft zur Folge hatten. Damit verlor das Land zugleich seine konfessionelle Geschlossenheit. Es war eine beachtliche Leistung, die neu hinzugekommenen Gebiete sowohl in verwaltungsmäßiger als auch in konfessioneller Hinsicht in den Kurstaat zu integrieren. Staat und Kirche hatten daraufhin ihr Verhältnis neu zu bestimmen. Vor dem Hintergrund vielfältiger Berührungen und Verbindungen, aber auch Abgrenzungen der jeweiligen Wirkungskreise war die Frage zu klären, ob diese Beziehung allein durch staatlichen Willen, durch kirchliche Autonomie oder auf Grund eines staatlich-kirchlichen Kompromisses im Vertragswege zu bestimmen sei.¹ Damals begann in Deutschland die Entwicklung von der alten staatsverbundenen zur modernen staatsfreien Kirche² bis zu der heute mit Verfassungsrang in Geltung stehenden Religionsfreiheit, den kirchlichen Korporationsrechten sowie den Staatsleistungen.

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Reichsdeputationshauptschlusses³ mag bei dieser Gelegenheit gestellt werden. Die Kirche hat ihn als unrechtmäßigen Gewaltakt und die Säkularisation als politischen Kampfbegriff verurteilt. Bedeutsamer ist jedoch die Feststellung, daß die damals getroffenen Regelungen Rechtswirksamkeit und damit eine Dauergeltung erlangten, was unmittelbare Auswirkungen bis zur Gegenwart hat.⁴ Schon auf dem Wiener Kongreß dachte niemand ernsthaft an eine Reorganisation der abstrusen Verhältnisse des alten Reiches.⁵

1. Die Inbesitznahme geistlicher Territorien

Im Vorgriff auf die Regelung des Reichsdeputationshauptschlusses besetzten viele Reichsfürsten die ihnen als Entschädigung zgedachten Territorien. Die katholische Kirche verlor durch die Säkularisation in Deutschland ein Herrschaftsgebiet von 1295

1 Ernst Rudolf HUBER: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I (1789-1830), Rev. Nachdruck der 2. verbesserten Auflage, Stuttgart-Berlin-Köln 1990, S. 388 f.

2 HUBER: Verfassungsgeschichte 1 (wie Anm. 1), S. 392.

3 Adalbert ERLER: Kirchenrecht. Ein Studienbuch, München ⁵1983, S. 53; Martin HECKEL: Gesammelte Schriften. Staat, Kirche, Recht, Geschichte, Bd. 3 (Jus Ecclesiasticum Bd. 58), Tübingen 1977, S. 445.

4 HUBER: Verfassungsgeschichte 1, (wie Anm. 1) S. 56 ff.

5 Hans-Dieter DYROFF (Hg.): Der Wiener Kongreß 1814/15. Die Neuordnung Europas, München 1966, S. 138.

Quadratmeilen, darunter vier Erzbistümer und 18 Bistümer.⁶ Infolgedessen kam es überall in Deutschland zur Ausbildung moderner Flächenstaaten mit geschlossenem Staatsgebiet und es entstanden lebensfähige Mittelstaaten, die die Grundlage für den deutschen Föderalismus legten.⁷ Durch Patent des Landgrafen Wilhelm IX. erfolgte bereits am 14. September 1802 die militärische Besetzung der mainzischen Ämter Fritzlar, Naumburg, Amöneburg und Neustadt, die künftig zum Fürstentum Fritzlar zusammengefaßt wurden, sowie der kurkölnischen Stadt Volkmarsen.⁸ Damit wurde der bescheidene mainzische Streubesitz im Umfang von etwa vier Quadratmeilen mit ca. 15.000 Einwohnern dem Staatsgebiet der Landgrafschaft als Entschädigung für den Verlust von drei Quadratmeilen und 6.000 Einwohnern einverleibt.⁹ Neben den Relikten des alten mainzischen Territorialbesitzes in Hessen konnte sich der Landgraf endgültig die Stadt Gelnhausen sichern.¹⁰

Hessische Dragoner besetzten die Ämter Fritzlar und Naumburg noch am Tage der Patentausfertigung und ermahnten die Rentereibeamten und den Stadtmagistrat *zu ihren neuen Untertanspflichten*.¹¹ Auf dem Marktplatz in Naumburg wurde zur Huldigung der Untertanen die neue Landesfahne gehißt, versehen mit den Symbolen der Gerechtigkeit, Liebe und Treue und mit der Inschrift „Volksliebe“. Jeder Bewohner wurde namentlich erfaßt und seine Huldigung per Handschlag entgegengenommen. Danach sang man gemeinsam das Te Deum.¹² Im darauffolgenden Jahr besuchte Kurfürst Wilhelm I. offensichtlich die Stadt Naumburg, ein bislang in der Ortsgeschichte unbekanntes Ereignis. *Bei Erwartung Höchst Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Rieda nach Naumburg* wurden aus der Stadtkasse Ausgaben für Bier in Höhe von 3 Rtl. 24 alb. für vier Schützenkompanien und in Höhe von 5 Rtl. für Musikanten verbucht.¹³

In Amöneburg erfolgte die militärische Inbesitznahme am gleichen Tag durch zwei Bataillone des Leibregiments Hessen-Kassel. Am 7. Dezember 1802 entband der Kurfürst von Mainz alle Beamten und Untertanen der Ämter ihrer Dienst- und Untertanenpflicht.¹⁴ Als im Juni 1803 eine kurhessische Regierungskommission in Amöneburg und Neustadt erschien, um die Land- und Erbhuldigung¹⁵ entgegenzunehmen, stellte dieses

6 Karl KASTNER: Die große Säkularisation in Deutschland, Paderborn 1926, S. 25.

7 HECKEL: Gesammelte Schriften 3 (wie Anm. 2), S. 446.

8 Neue Sammlung der Landes-Ordnungen, Bd.4 (1785-1806), S. 409.

9 Philipp LOSCH: Kurfürst Wilhelm I. Landgraf von Hessen, Marburg 1923, S.237. – Nach StA MR, Best. 5 Nr. 13915 wurden 1802 im Amt Fritzlar 2.050 und im Amt Naumburg 1.655 Einwohner gezählt.

10 Karl Ernst DEMANDT: Geschichte des Landes Hessen, revidierter Ndr. der zweiten, neubearbeiteten und erweiterten Aufl. 1972, Kassel 1980, S. 545; Ulrich REULING, Hessen in napoleonischer Zeit, in: Friedrich UHLHORN (Hg.): Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband, Marburg 1984, S. 161.

11 StA MR, Best. 5 Nr. 13754 mit Bericht über die Besetzung Naumburgs, während in StA MR Best. 5 Nr. 13915 der 15. September für die Besitzergreifung genannt wird. Siehe auch Karl MURK: Resignation und anständiges Frohlocken. Die Reaktion der Bevölkerung in den Mainzer Ämtern auf den Herrschaftswechsel (1802/03), in diesem Band, S. 29-48.

12 StA MR, Best. Best. 5 Nr. 11059.

13 StadtA Naumburg, Stadtrechnung 1804, S.90.

14 Alfred SCHNEIDER: Stadt und Amt Amöneburg, Amöneburg 1971, S. 200 f.

15 StA MR, Best. 17 II Nr. 1052: Land- und Erbhuldigung Amöneburg und Neustadt 1803.

Ereignis für Stadt und Amt einen jener großen Höhepunkte dar, die man seit Jahrhunderten nicht mehr erlebt hatte, und der Anlaß wurde mit großen Feierlichkeiten begrüßt.¹⁶

Während der Landgraf den Besitz der mainzischen Ämter dauerhaft behaupten konnte, blieb die ehemals kurkölnische Stadt Volkmarsen jahrelang Spielball verschiedener Territorialmächte. 1802 hatten Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt innerhalb kürzester Zeit von ihr Besitz ergriffen. Die Verhandlungen zur Ablösung des corveyischen Anteils führten dazu, daß Volkmarsen durch Vertrag vom 31. März 1806 mit Wirkung zum 15. Juni von Hessen-Darmstadt an Wilhelm Friedrich, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau, Fulda und Corvey fiel.¹⁷ Am 9. Oktober des Jahres zog ein nassauisches Militärkommando dort ein, vor dem Rathaus wurde die Besitzergreifung feierlich vollzogen, das Besitznahmepatent verlesen und das neue Herrschaftswappen angeschlagen.¹⁸ Nach dem Ende des Königreichs Westfalen konnte Nassau-Oranien im Jahr 1813 noch einmal für kurze Zeit in Volkmarsen Fuß fassen, und im Dezember 1813 kam die Stadt an Preußen. Gemäß Staatsvertrag vom 9. Oktober 1817 fiel sie endgültig an Kurhessen. Die Besitzergreifung erfolgte am 17. Januar 1818, als in Gegenwart der kurhessischen Beauftragten auf dem Rathaus der Rechtsakt in Gegenwart mehrerer hundert Personen feierlich vollzogen und das kurhessische Wappen und der Verkündungstext an die Tür des Rathauses sowie an die vier Stadttore angeschlagen“ wurde.¹⁹ Die kurhessische Rechtsordnung wurde mit Wirkung zum 1. April 1818 eingeführt.²⁰

Am bedeutendsten war der territoriale Zugewinn, der Kurhessen infolge des Wiener Kongresses mit dem seit 1803 säkularisierten Fürstentum Fulda²¹ zufiel. Mit Patent vom 31. Januar 1816 erfolgte dessen Besitzergreifung.²² Damit wurde ein Territorium mit überwiegend katholischer Bevölkerung in den Kurstaat eingegliedert. Eine bescheidenere Gebietsabrundung erfolgte im gleichen Jahr mit Hessen-Darmstadt, als Kurhessen die ehemals mainzischen Orte Großauheim, Großkrotzenburg, Oberrodenbach sowie die Hälfte von Praunheim erhielt. Durch Patent vom 2. Juli 1816 erlangte der Kurstaat auch die Landeshoheit über die Ysenburgischen Gerichte.²³ Zu erwähnen sind im Zusammenhang mit den territorialen Veränderungen auch die Abtretungen der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, der Herrschaft Plesse und weiterer kleiner Gebietsteile. Somit war aus der Landgrafschaft Hessen ein neues Land geworden, daß neben den verringerten Stammländern auch beträchtliche Gebietszuwächse mit eigener ge-

16 SCHNEIDER: Amöneburg (wie Anm. 14), S. 203.

17 StA MR, Best. 107 acc.1903/13, Nr. 3 und 5.

18 Wolf VERVOORT: 750 Jahre Stadt Volkmarsen. Chronik einer Kleinstadt, Volkmarsen 1983, S. 90 ff.; das nassauische Patent dort auf S. 92.

19 Ebd. S. 100 f. und Anm. 460.

20 StA MR Best. 107 acc. 1904/13, Nr. 11.

21 Vgl. Eduard KRIEG: Säkularisation des Fürstbistums Fulda. Ein Augenzeugenbericht aus Isidor Schleicherts Fuldaer Chronik, in: Buchenblätter. Beilage der Fuldaer Zeitung für Heimatfreunde, 7.7.1979, 28.9.1979, 19.10.1979, 30.11.1979, 7.2.1980, 1.4.1980, 28.5.1980, 16.8.1980, 4.9.1980.

22 Sammlung von Gesetzen für Kurhessen (künftig: KurhessSG) 1816, 3.

23 KurhessSG (wie Anm. 22) 1816, 89.

schichtlicher und konfessioneller Prägung umfaßte.²⁴ Infolgedessen war die Bevölkerung des Kurstaates zu Beginn des Vormärz zu etwa 83% evangelisch und knapp 15% katholisch, letztere vornehmlich im Fürstentum Fritzlär und im Großherzogtum Fulda; daneben gab es einen jüdischen Bevölkerungsanteil von etwa 2,5%.²⁵

2. Veränderung der kirchlichen Verhältnisse

Nachhaltige Auswirkungen hatte der Reichsdeputationshauptschluß auf die Reichsverfassung sowie auf die Religionsverhältnisse. Kirchliche Strukturen wurden aufgelöst, und die katholische Kirche verlor ihre bisherige aristokratische Prägung, indem fortan Personen bürgerlicher Herkunft das Bild des kirchlichen Würdenträgers bestimmten.²⁶ Im vergrößerten Kurfürstenkolleg, bisher mit 5 katholischen und 3 protestantischen Vertretern, saßen nun 6 Protestanten und 4 Katholiken. Auch auf der Fürstenbank gab es eine entsprechende Verschiebung zugunsten der Protestanten.²⁷

Das im Westfälischen Frieden geregelte Zusammenleben der verschiedenen Konfessionen wurde im Reich auf eine neue Grundlage gestellt und das „Normaljahr“ 1624 durch eine Garantie für den status quo des Jahres 1803 ersetzt. § 63 RDH legte den allgemeinen Grundsatz fest, daß die bisherige Religionsausübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art“ geschützt sein soll. Das war insbesondere für die neuerworbenen Landesteile von Bedeutung, da sie hierdurch gegen jede Einschränkung oder Kränkung der Religionsausübung gesichert waren. Dies verlangte dem Kurstaat Entscheidungen zu ihrer Integration und zur Neuordnung des Kirchenwesens ab. Darüberhinaus wurde dem Landesherren die Möglichkeit eröffnet, zum Prinzip beschränkter Toleranz überzugehen, indem er den Anhängern einer der drei reichsrechtlich zugelassenen, aber in seinem Herrschaftsgebiet bisher nicht geduldeten Konfessionen Duldung und staatsbürgerrechtliche Gleichberechtigung gewähren konnte.²⁸ Tatsächlich betrieben die Landesherren aus staatspolitischer Notwendigkeit²⁹ in den neuerworbenen Gebieten eine von Toleranz und Parität geprägte aktive Religionspolitik, die mit der Auflösung von Einrichtungen der katholischen Kirche und der Bildung und Förderung evangelischer Gemeindestrukturen einher ging.

Die im Reichsdeputationshauptschluß vorgesehene Säkularisierung betraf nicht nur die reichsunmittelbaren Bistümer und Abteien. Vielmehr räumte § 35 RDH den Einzelstaaten die Möglichkeit der landesrechtlichen Säkularisation ein.³⁰ Hiervon machte auch der Kurstaat Gebrauch. Dies hatte in den ehemals mainzischen Ämtern zur Folge,

24 Rudolf FRANCKE: Kirchenverfassung und Vermögensverwaltung in Hessen-Kassel, o.O. [Hekkershausen] 1930, S. 108.

25 Georg LANDAU: Beschreibung des Kurfürstentums Hessen, Kassel 1842, Ndr. Vellmar 2000, S. 60 f.

26 ERLER: Kirchenrecht (wie Anm. 3), S. 53.

27 Karl KASTNER: Die große Säkularisation in Deutschland, Paderborn 1926, S. 28.

28 HUBER: Verfassungsgeschichte I (wie Anm. 1), S. 51; Axel v. CAMPENHAUSEN: Staatskirchenrecht, München³1996, S. 30.

29 Johannes WALLMANN: Kirchengeschichte Deutschlands 2: Von der Reformation bis zur Gegenwart, Frankfurt/M.-Berlin-Wien 1973, S. 182.

30 HUBER: Verfassungsgeschichte I (wie Anm. 1), S. 54.

daß die Klöster und Stifte verstaatlicht und aufgelöst werden konnten. Damit war eine deutliche Abkehr von der bisherigen Reichsverfassung verbunden, wonach geistliche Herrschaft und kirchlicher Besitz miteinander verbunden und garantiert waren.³¹

Die Maßnahmen der Säkularisation in den besetzten geistlichen Territorien sollen zunächst am Beispiel Fritzlars dargestellt werden. Dort erfaßte man die Personalien der Ursulinen, der Minoriten und der Stiftsangehörigen unmittelbar nach der militärischen Besitzergreifung.³² Am 28. Mai 1803 gab man dem Stift St. Peter Fritzlars die Entscheidung zur Auflösung bekannt. Die 32 Stiftsgeistlichen wurden mit Pensionen abgefunden und das Stiftsvermögen fiel an den Staat mit Ausnahme derjenigen Teile, die zur Erhaltung der katholischen Pfarrei zweckbestimmt waren.³³ Einzelne Stiftsvikare übernahmen daraufhin Gemeindepfarrämter in der Umgebung.³⁴ Im Jahr 1804 zählte man noch 27 Stifts-Pensionäre zu St. Peter gezählt, darunter Dechant, Scholaster, ein Sänger, acht Kapitulare und 16 Vikare, im Jahr 1829 hatte sich ihre Zahl auf sieben Vikare reduziert.³⁵ Das Minoritenkloster und die Lateinschule wurden 1804 auf „Aussterbetat“ gesetzt, da das Klostersvermögen für eine Entschädigung nicht ausreichte. Im Jahr 1804 wurden als *Minoriten-Kloster-Pensionairs* ein Guardian, ein Vikar, 13 Patres und fünf Laienbrüder geführt.³⁶ Die weitere Aufnahme von Novizen war ihnen untersagt. 1811 erfolgte endgültig die Auflösung des Minoritenklosters, dessen Vermögen einschließlich Kirche und Klosterbau die kurhessische Regierung der Stadt Fritzlars übergab.³⁷ Allein die vom Ursulinenkloster geführte Schule blieb bestehen, auch während der Zeit der westfälischen Regierung³⁸, nur unterbrochen von den Jahren des Kulturkampfes, als die Ursulinen von 1877 bis 1889 aus der Stadt ausgewiesen waren.³⁹

1803 wurde auch das Amöneburger Kollegiatstift aufgehoben. Hier gehörten im Jahr 1804 zu den „Stifts-Pensionairs“ neben dem Dechanten neun Kanoniker.⁴⁰ Als Pension wurde für jeden Kanoniker 90 % seines bisherigen Einkommens festgesetzt, wenn er in Amöneburg wohnen blieb. Die meisten von ihnen übernahmen Pfarrstellen in den ehemals zum Stift gehörenden Kirchengemeinden, der Dekan des Stifts und Pfarrer in Amöneburg wurde zum Landdechant ernannt.⁴¹

31 Fritz KALLENBERG, Geistliche Herrschaft und kirchlicher Besitz. Die Säkularisation von 1803 und ihre Folgen, in: Vom Alten Reich zu neuere Staatlichkeit. Kontinuität und Wandel im Gefolge der französischen Revolution am Mittelrhein, hg. von Alois GERLICH (Geschichtliche Landeskunde 22), Wiesbaden 1982, S. 76-92, hier S. 79.

32 StA MR, Best. Best. 5 Hess.Geh.Rat, Nr.13915.

33 Wilhelm JESTÄDT: Die Geschichte der Stadt Fritzlars. Festschrift zum 1200-jährigen Bestehen der Stadt Fritzlars 724-1924, Fritzlars 1924, S. 97 f.

34 Kurhessischer Staats- und Adreß-Kalender 1814, S. 93: Stiftsvikar Dr. theol. Carl Melchior Arand war zugleich Stadtpfarrer in Naumburg; zur personellen Umschichtung vgl. auch KALLENBERG, Geistliche Herrschaft (wie Anm. 31), S. 91.

35 Kurhessischer Staats- und Adreß-Kalender 1804, S. 86 f.; 1829, S. 272 f.

36 Ebd., S. 86 f.

37 JESTÄDT: Fritzlars (wie Anm. 33), S.99.

38 Almanach Royal de Westphalie pour l'an 1812, S.309: „Les couvens des Ursulines à Fritzlars et à Duderstadt tiennent un pensionnat et une école gratuite ...“.

39 JESTÄDT, Fritzlars (wie Anm. 33), S. 103.

40 Kurhessischer Staats- und Adreß-Kalender 1804, S. 88.

41 SCHNEIDER, Amöneburg (wie Anm. 14), S. 317.

Mit der Besitznahme ergriff der Kurstaat in den ehemals geistlichen Territorien Maßnahmen tatsächlicher und finanzieller Förderung zum Aufbau evangelischer Gemeindestrukturen. Nachdem in Fritzlar eine Garnison eingerichtet war, fand dort bereits am 27. September 1802 ein evangelischer Gottesdienst für die Militärgemeinde statt.⁴² Ein reformierter Gemeindegottesdienst für die evangelische Bevölkerung Fritzlars folgte am 3. Oktober 1802 in der von der Domdechanei zur Verfügung gestellten alten Johanneskirche am Friedhof – die 1848 abgebrochen wurde – durch den evangelischen Pfarrer aus dem Nachbarort Geismar. Daran nahmen ebenfalls die Offiziere sowie die gesamte Garnison teil.⁴³ Seit 1818 fand der evangelische Gemeindegottesdienst in der ehemaligen Minoritenkirche statt, die 1824 in das Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde überführt wurde. In den folgenden Jahren kamen dort umfangreiche Baumaßnahmen unter der Leitung des kurhessischen Oberbaumeisters Daniel Engelhardt zur Ausführung, die aus zwei halben Landeskollekten der Jahre 1825 und 1826 und durch eine Hauskollekte des Jahres 1827 finanziert wurden. Im übrigen übernahm die Staatskasse die Kosten für Instandsetzung, Reparatur des Kirchendaches, Errichten eines neuen Turmes und der neuen Orgel sowie für die Beschaffung der *vasa sacra* – Abendmahlsgeschäfte und Taufschale – sowie der Agende und Gesangbücher.⁴⁴

In den vier ehemals mainzischen Ämtern sowie in Volkmarsen befanden sich die Evangelischen von Anfang an in einer schwierigen Diasporasituation, so daß sich – mit Ausnahme von Fritzlar – feste evangelische Gemeindestrukturen teilweise erst nach Jahrzehnten dauerhaft herausbilden konnten. In Naumburg wurden im Jahr 1824 elf reformierte Familien zunächst von der Nachbargemeinde Elben mitversorgt. Im Februar 1824 regte Metropolitan Krug aus Gudensberg beim Konsistorium in Kassel an, daß *es am passendsten sei, in Naumburg monatlichen protestantischen Gottesdienst zu halten. Denn der beinahe hirtenlose Zustand der Protestanten in Naumburg müsse beendet werden, wenn wir uns von den bekehrungseifrigen Katholiken nicht den Vorwurf der Lauheit zuziehen wollen.*⁴⁵ Der Wunsch nach einem eigenen Kirchengebäude war in Naumburg zunächst nicht realisierbar. Die Anregung des Konsistoriums in Kassel, mit den Katholiken ein Simultaneum in der dortigen Stadtpfarrkirche einzurichten, lehnte der katholische Stadtpfarrer Lucas ab: *Es würde demnach, ohne die gänzliche, die Katholiken in der Ausübung ihrer Religion beschränkenden Abänderung, das Simultaneum in ein und der selben Kirche nicht einzuführen sein.*⁴⁶ Nach weiterer Zunahme des evangelischen Bevölkerungsanteils wurde Naumburg 1846 schließlich eine Pfarrei⁴⁷, die 1848 auf Staatskosten eine Schule sowie ein Bethaus und 1879 ein neues Kirchengebäude erhielt.

42 Carl Alhard v. DRACH: Die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Kassel 2: Kreis Fritzlar (Text), Marburg 1909, S. 4 Fn. 5.

43 StA MR, Best. 5 Nr. 13915; Wilhelm BACH: Kurze Geschichte der kurhessischen Kirchenverfassung, Marburg 1832, S. 79.

44 Wilhelm BACH: Kirchenstatistik der evangelischen Kirche im Kurfürstentum Hessen, Kassel 1835, S. 122 f.; Kathrin ELLWARDT: Die Stadtkirche in Fritzlar, o. O., 2001, S. 19, 22.

45 Landeskirchliches Archiv Kassel, Depositum Pfarreiarchiv Elbenberg, Nr. 272.

46 Ebd., Nr. 22, Schreiben des kath. Stadtpfarrers Lucas vom 24.8.1824.

47 Ebd.

Neustadt wurde 1854 Vikariatsgemeinde und Amöneburg erhielt erst im Jahr 1900 einen kleinen Kirchenneubau. Volkmarshausen wurde 1841 Pfarrei und erhielt 1848 eine neue Kirche.

Das säkularisierte Hochstift Fulda wurde dem kalvinistischen Erbstatthalter von Holland Wilhelm V. von Oranien-Nassau als neues Herrschaftsgebiet zugewiesen, der zugunsten seines Sohnes, des Erbprinzen Wilhelm Friedrich darauf verzichtete. Das Land hatte nach der Volkszählung vom Dezember 1802 knapp 95.000 Einwohner, die zu 90% katholisch waren.⁴⁸ Am 22. Oktober 1802 rückte ein preußisches Füsilierbataillon in das Hochstift Fulda ein und Fürstbischof Adalbert III. von Harstall verließ seine Residenz und zog in das von Buseck'sche Haus, heute Stift Wallenstein.⁴⁹ Offensichtlich stand in Fulda ein Großteil der Bürgerschaft dem neuen Herrscher abgeschlossen gegenüber, und auch die weltliche Regierung, das Militär und das Domkapitel gingen *mit fliegenden Fahnen auf die oranische Seite über*.⁵⁰ Wie in den anderen säkularisierten Gebieten wurden auch hier Konvente aufgelöst, so Ende 1802 das Benediktinerkloster in Fulda sowie die Kollegiathäuser in Fulda, Hünfeld und Rasdorf und das Vermögen der Kollegiatkirchen vom Staat eingezogen. In Fulda wurden die Gebäude des bonifatianischen Konvents und weitere in eine Militärkaserne umgewandelt.⁵¹

Im Gebiet des Hochstifts hatten sich sechs evangelisch-lutherische Kirchengemeinden im ländlichen Bereich von Hünfeld in den ritterschaftlichen Gerichten dauerhaft behaupten können. In der Stadt Fulda ermöglichte der neue Landesherr noch im gleichen Jahr 1802 die Feier des evangelischen Gottesdienstes zunächst in der reformierten Hofpfarre.⁵² Das Oratorium Marianum der ehemaligen Jesuiten-Universität diente der Kirchengemeinde künftig als Bethaus, in dem am Palmsonntag 1803 der erste feierliche protestantische Gemeindegottesdienst abgehalten wurde.⁵³ 1828 erhielt das Gebäude ein Türmchen mit zwei Glocken⁵⁴ und war damit auch äußerlich als Kirchengebäude erkennbar. Zur Ausübung der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen wurde am 30. April 1803 ein aus neun Mitgliedern bestehendes fürstliches Konsistorium eingerichtet. Neben dem Direktor gab es vier geistliche und vier weltliche Räte, die je zur Hälfte

48 Thomas STEINRÜCKEN: Die Säkularisierung des Fürstbistums Fulda und deren Folgen, in: Forum Fuldense. Zeitschrift des Bischöflichen Priesterseminars Fulda, Heft 3, 1979/80, S. 14.

49 Mitteilung an die Agenten bei den Reichsgerichten zu Wetzlar und Wien, StA MR Best. 90b/117; Eduard KRIEG: Schleicherts Fuldaer Chronik, in: Buchenblätter. Beilage der Fuldaer Zeitung für Heimatfreunde, 7.7.1979; Anton HARTMANN: Zeitgeschichte von Fulda, Fulda 1895, S. 55; Nicephorus ENNEKING: Das Hochstift Fulda unter seinem letzten Fürstbischof Adalbert III. von Harstall 1788-1802, Fulda 1935, S. 225 ff., insbes. S. 245 f.

50 ENNEKING: Hochstift Fulda (wie Anm. 49), S. 248; STEINRÜCKEN, Säkularisierung (wie Anm. 48), S. 15.

51 KRIEG: Schleicherts Fuldaer Chronik (wie Anm. 49), 28.9.1979.

52 Johannes Antonius BORNEWASSER: Kirche und Staat in Fulda unter Wilhelm Friedrich von Oranien 1802-1806, Fulda-Utrecht-Nimwegen 1956, S. 214.

53 BORNEWASSER: Kirche und Staat (wie Anm. 52), S. 221.

54 Landeskirchliches Archiv Kassel, Findbuch der Ev. Gesamtgemeinde Fulda 1803-1993, Nr. 386 (175 Jahre Evangelische Gemeinde); BACH: Kirchenstatistik (wie Anm. 44), S. 827; C. W. H. HOCHHUTH: Statistik der evangelischen Kirche im Regierungsbezirk Kassel, Kassel 1872, S. 832.

evangelisch bzw. katholisch waren.⁵⁵ Bemerkenswert ist ein Unionsversuch *zur kirchlichen Vereinigung beider protestantischen Gemeinden in Fulda*, der jedoch in den letzten Tagen der oranischen Herrschaft nicht mehr umgesetzt wurde.⁵⁶

Fulda kam nach der Herrschaft des Großherzogs von Dalberg und des preußischen Königs Wilhelm II. 1816 endgültig nach Kurhessen. Damit erfüllten sich kurhessische Ambitionen, die auf König Gustav Adolf von Schweden zurückgingen und im 18. Jh. mehrfach in Verhandlungen mit Preußen und Frankreich vorgetragen wurden.⁵⁷ Kurfürst Wilhelm I. verkündete den ganz überwiegend katholischen Bewohnern des Großherzogtums Fulda am 31. Januar 1816 ausdrücklich, er werde *eure Religion, eure kirchlichen und Schulanstalten, rein christliche Denkungs- und Handlungsart* schützen und pflegen.⁵⁸ Am 20 März 1816 reiste der Kurfürst nach Fulda, wo er mit großem Gepränge empfangen wurde.⁵⁹ Die evangelische Kirchengemeinde nahm in den folgenden Jahren in der neuen Provinzhauptstadt einen deutlichen Aufschwung und die Zahl der Gemeindeglieder wuchs – ohne Militär und Landgendarmarie – bald auf etwa 300.⁶⁰

3. Neuordnung der staatlichen und kirchlichen Verwaltungsbehörden

Der Landgraf hatte 1802 in den mainzischen Ämtern ein in tiefen Schulden steckendes Ländchen vorgefunden, dessen Verwaltung und Rechtswesen rückständig war.⁶¹ Es darf angenommen werden, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung den alten mainzischen Verhältnissen nicht lange nachtrauerte. Dies wird bereits wenige Jahre später im Zusammenhang mit einem Dankgottesdienst nach den Befreiungskriegen deutlich, als 1813 in der katholischen Stadtpfarrkirche von Naumburg die Rückkehr des Kurfürsten ohne Einschränkungen begrüßt und freudig gefeiert wurde.⁶²

Nach dem Scheitern der Bemühungen um eine kurhessische Verfassung⁶³ wurde eine partielle Erneuerung und Modernisierung des Landes durch eine grundlegende Neuordnung der Verwaltungsverhältnisse erreicht. Kurhessen war als konfessionell gemischter Staat auf die Integration der Bevölkerung und der neuerworbenen Landesteile angewiesen.⁶⁴ Das in der Literatur kaum beachtete Organisationsedikt für das Großher-

55 KRIEG: Schleicherts Fuldaer Chronik (wie Anm. 49), 19.10.1979; Johannes HATTENDORF: Festschrift zur Feier des 100-jährigen Wiedererstehens der evangelischen Gemeinde zu Fulda, Fulda 1903, S. 37; BORNEWASSER, Kirche und Staat (wie Anm. 52), S. 40 f., 332 ff.

56 BORNEWASSER, Kirche und Staat (wie Anm. 52), S. 223.

57 Heribert RAAB: Das Fürstentum Fulda (1752-1802/03). Aufklärung – kirchliche Reunion – Säkularisation, in: Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte 41, 1989, S. 173-201, hier S. 198.

58 KurhessSG (wie Anm. 22)1816, 3f.

59 HARTMANN: Zeitgeschichte (wie Anm. 49), S. 82.

60 HATTENDORF, Festschrift (wie Anm. 55), S. 40.

61 Carl B. FALCKENHEINER: Fritzlar. Geschichte Hessischer Städte und Stifter, Bd.1, 1841, Ndr. Eschwege 1925, S. 331.

62 Murhard'sche Bibliothek Kassel: Kasselerisches Wochenblatt Nr. 101 v. 18.12.1813, S. 949 f.

63 Hellmut SEIER (Hg.): Akten zur Entstehung und Bedeutung des kurhessischen Verfassungsentwurfs von 1815/16 (VHKH 48,1), Marburg 1985.

64 vgl. HECKEL: Gesammelte Schriften (wie Anm. 3), Bd. 3, S. 448.

zogtum Fulda vom 28. Dezember 1816⁶⁵ darf als bedeutendste organisatorische Leistung im Vorfeld des fünf Jahre später folgenden Organisationsedikts für den gesamten Kurstaat angesehen werden. Beide verfolgten in erster Linie das Anliegen, die Staatsverwaltung neu zu regeln und die neuerworbenen und alten Gebiete einheitlich zu gestalten. In einer zeitgleich mit dem Organisationsedikt erlassenen Verordnung wurden *die kirchlichen Verhältnisse der protestantischen Untertanen des Großherzogtums Fulda* geregelt. Wegen des geringen evangelischen Bevölkerungsanteils verzichtete man auf die Errichtung einer kirchlichen Oberbehörde in Fulda und übertrug statt dessen die Aufsicht über das evangelische Kirchenwesen im Großherzogtum Fulda sowie in den dazugehörigen Gerichten Mansbach, Buchenau und Wehrda dem evangelisch-lutherischen Konsistorium in Hanau (§ 1). Der Wirkungskreis des Konsistoriums war auf rein kirchliche Gegenstände beschränkt (§ 2). Folglich mußte die Gerichtsbarkeit allein „den gewöhnlichen weltlichen Gerichten“ zukommen (§ 4).⁶⁶ Das Organisationsedikt sah eine Provinzialregierung in Fulda vor, zu deren Geschäftsbereich in der 1. Abteilung auch die Aufsicht über die milden Stiftungen gehörte. Die *Aufsicht über das protestantische Kirchenwesen* war dagegen dem vorgenannten Konsistorium übertragen worden, dessen Zuständigkeit sich *auf die rein kirchlichen Gegenstände, namentlich auf kirchliche Verfassung und kirchliche Disciplin, Glaubenslehren, Gottesdienst und Religions-Unterricht, sowie kirchliche Oekonomie* erstreckte.

Eine der o. g. Verordnung vergleichbare Regelung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Untertanen im Großherzogtum Fulda war dagegen um 1817 über den Bearbeitungsstand einer *vorläufigen Bestimmung* nicht hinaus gekommen. Der Entwurf bezeichnete als Gegenstand der kirchlichen Gewalt, was sich auf den katholischen Glauben, das Gewissen, die Religionsobliegenheiten, Beförderung der Sittlichkeit in der Diözese sowie die Anordnung, Einrichtung und Leitung des Gottesdienstes und insbesondere der Liturgie bezog. Als Gegenstand der staatlichen Gewalt wurde alles bezeichnet, was auf den Staat Einfluß hat. Hierzu gehörten vermöge der *iuris circa sacra* das *ius reformandi* mit der Gleichstellung der Religionen und der Gewährung freier Religionsausübung, das *ius advocative* als Schutz- und Schirmrecht sowie das *ius inspectionis secularis*.⁶⁷

In den für Fulda geschaffenen Regelungen und Entwürfen war bereits die in der Rechtslehre geläufige Unterscheidung zwischen den landesherrlichen Rechten, dem sog. Kirchenregiment, und den übertragenen Rechten der Kirchengewalt berücksichtigt.⁶⁸

Mit dem fünf Jahre später erlassenen Organisationsedikt vom 29. Juni 1821⁶⁹ gab sich der Gesamtstaat eine moderne Verwaltungsorganisation und einen landesweit einheitlichen Behördenaufbau. Die neue Staatsverwaltung war nach preußischem Mu-

65 KurhessSG (wie Anm. 22) 1816, 119: Organisations-Edikt des Kurfürsten vom 28.12.1816 für das Großherzogtum Fulda; Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL, Georg-Christoph v. UNRUH: Deutsche Verwaltungsgeschichte 2, München 1983, S. 649.

66 KurhessSG (wie Anm. 22) 1816, 167: Verordnung des Kurfürsten vom 28.12.1816 ‚die kirchlichen Verhältnisse der protestantischen Unterthanen des Großherzogthums Fulda betr.‘.

67 StA MR, Best. 17 II Nr. 3172.

68 G. Ludwig BÜFF: Kurhessisches Kirchenrecht, Kassel 1861, S. 282 ff., 353 ff.

69 KurhessSG (wie Anm. 22) 1821, 29: Verordnung des Kurfürsten vom 29.6.1821 die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betr.

ster entworfen und enthielt französische und ehemals westfälische Verwaltungsgrundsätze. Die alte Einteilung des Landes in Fürstentümer, Grafschaften und Herrschaften wurde durch eine Einteilung in Provinzen, Kreise und Gerichtsbezirke ersetzt.⁷⁰ Die ehemals mainzischen Ämtern waren aufgrund ihrer Kleinräumigkeit bereits um 1819 verwaltungsmäßig neu geordnet und zu größeren, lebensfähigen Einheiten mit umliegenden evangelischen Dörfern zusammengefügt worden.⁷¹ Sie gingen nun zusammen mit dem ehemals kurkölnischen Volkmarshausen in den Kreisen Fritzlar, Kirchhain und Wolfhagen auf.⁷² Die konfessionelle Prägung der neuen, größeren Verwaltungseinheiten wurde dadurch nachhaltig verändert, der Anteil der Katholiken in den neuen Landkreisen lag – mit Ausnahme Fuldas – nunmehr unter einem Viertel.

In den staatlichen Behördenaufbau wurden die Konsistorien – Kassel und Marburg, je ein reformiertes und lutherisches Konsistorium in Hanau sowie bis 1838 eine Konsistorialdeputation in Rinteln⁷³ – als kirchliche Aufsichtsbehörden integriert. Ihre bisherige konfessionelle Ausrichtung in Anlehnung an die unterschiedliche konfessionelle Prägung der Landesteile mit dem reformierten Niederhessen und dem lutherischen Oberhessen war für die Neuorganisation bedeutungslos. In jeder Provinz – mit Ausnahme von Fulda – waren evangelische Behörden der Kirchenaufsicht vorgesehen. Diese von der Regierung unabhängigen Provinzialkonsistorien (§ 65) waren ebenso wie die katholischen geistlichen Oberbehörden (§ 24) dem Innenministerium unterstellt. Den Konsistorien unterstanden alle evangelischen Gemeinden einer Provinz ohne Unterschied der Konfession, nur in Rinteln verblieb eine Konsistorial-Deputation (§ 67).

Die Kirchenorganisation war damit Teil der staatlichen Behördenorganisation geworden. Die Gesetzgebung der kirchlichen Organe wurde auf die Bekenntnisschriften und die Mitwirkung bei Kirchenordnungen beschränkt. Gleichwohl war tendenziell mit den Organisationsedikten der erste Schritt zur Ausgliederung der kirchlichen Verwaltung aus dem staatlichen Behördenaufbau gemacht, da das Ministerium des Innern künftig nur noch die Kirchenhoheit des Staates – *ius circa sacra* – gegenüber den Konfessionen wahrnahm, wozu die staatlichen Schutz-, Aufsichts- und Förderungsrechte zählten. Daneben umfaßte das Kirchenregiment – *ius in sacra* – die innerkirchlichen Rechtstitel, die den Konsistorien als Kirchenleitung im Namen des Landesherrn übertragen waren.⁷⁴

Mit dem Organisationsedikt wurde beabsichtigt, den Unterschied und Gegensatz der Konfessionen für das allgemeine Kulturleben des Staates unwirksam zu machen.⁷⁵ Die neuen bekenntnisunabhängigen Provinzialkonsistorien wurden insgesamt für evangelisch erklärt und bei ihrer Zusammensetzung wurde auf die Konfession keine Rücksicht

70 KurhessSG (wie Anm. 22) 1821, 70.

71 Vgl. Kurhessischen Staats- und Adreß-Kalender 1804, 1819.

72 Übersicht der neuen Abteilung des Kurfürstentums Hessen nach Provinzen, Kreisen und Gerichtsbezirken, in: KurhessSG (wie Anm. 22) 1821 S. 71.

73 Vgl. Landgräfllich Hessen-Casselerischer Staats- und Adress-Kalender auf das Jahr 1802, S. 21 f., 42, 86, 100f.; G. Ludwig BÜFF: Kurhessisches Kirchenrecht, Kassel 1861, S. 356.

74 ERLER, Kirchenrecht (wie Anm. 3), S. 64; HUBER: Verfassungsgeschichte 1 (wie Anm. 1), S. 395; HECKEL: Gesammelte Schriften (wie Anm. 3), Bd. 3, S. 453.

75 Hans-Ulrich KLOSE: Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und den Evangelischen Landeskirchen in Hessen unter besonderer Berücksichtigung des Hessischen Kirchenvertrages vom 18.2.1960 (Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 42), Berlin 1966, S. 30, Anm. 163.

mehr genommen. Ihr Zuständigkeitsbereich war künftig eingeschränkt, indem ihnen die bisherige Aufsicht über die Schulen und das öffentliche Erziehungswesen entzogen und nunmehr auf die Regierung übertragen wurde (§ 59 Ziff. 4).⁷⁶ Damit deutete sich die im weiteren Verlauf konsequent betriebene Säkularisierung des staatlichen Lebens und die Übernahme von Sozialaufgaben in staatliche Verantwortung an, die bisher von den Kirchen wahrgenommen wurden. Die ehemals einheitliche Ordnung des politisch-sozialen und des kirchlichen Verantwortungsbereichs trat zunehmend auseinander.⁷⁷

Zu dem Geschäftskreis der Konsistorien gehörte u. a. die Aufsicht über den evangelischen Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung sowie über den Religionsunterricht, die besonderen Veranstaltungen bei außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht, die Aufsicht über Amtsführung und Lebenswandel der Geistlichen und anderer Kirchendiener, die Prüfung der Bewerber um geistliche Ämter, der Vorschlag zur Stellenbesetzung, Ordination und Einführung der Prediger, Leitung und Verwaltung des Kirchenvermögens der Pfarreien, Kirchen und frommen Stiftungen sowie die Visitation der Kirchen und Schulen durch die Superintendenten und Inspektoren (§ 66).⁷⁸ Die Wahrnehmung dieser Aufsichtsfunktionen durch konfessionell gemischte Behörden mußte die Frage aufwerfen, wie ein moderner Beamtenstaat, der alle konfessionelle Bindung abgestreift hatte, diese Aufgaben erfüllen könne.⁷⁹ Da war es nur konsequent, daß den Konsistorien die Entscheidung in Eheprozessen entzogen und den staatlichen Gerichten künftig zugewiesen wurde.⁸⁰

Obwohl die kirchliche Verwaltung der staatlichen Behördenorganisation eingegliedert war, wurde die kommunale Verwaltungsgliederung mit 22 Landkreisen nicht übernommen. Zwar gab es vereinzelt auch größere Neuordnungen, die kirchliche Verwaltungsgliederung blieb innerhalb des Staatsgebietes mit 44 geistlichen regionalen Aufsichtsbezirken jedoch wesentlich kleingliedriger als die staatliche, wofür insbesondere regionale Eigentümlichkeiten ausschlaggebend waren. Die moderne zentralistische Verwaltungsordnung des Staates wurde auf die nachgeordneten kirchlichen Verwaltungsebenen nicht übertragen; dies sollte einer künftigen Kirchenverfassung vorbehalten bleiben.

4. Die Hanauische Union von 1818

Neben der Förderung bzw. Einrichtung evangelischer Kirchengemeinden in der Diaspora griff der Staat in das kirchliche Leben unmittelbar lenkend ein, denn das landesherrliche Kirchenregiment galt weiterhin als Bestandteil der staatlichen Souveräni-

76 KurhessSG (wie Anm. 22) 1821, 104: Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 24.12.1821 die Oberbehörde für die evangelischen Schulen in der Provinz Fulda betr.; Wilhelm EBERT: Geschichte der evangelischen Kirche in Kurhessen, Kassel 1860, S. 253; FRANCKE (wie Anm. 24), S. 109; DEMANDT (wie Anm. 10), S. 549 f.

77 JESERICH/POHL/V. UNRUH, Verwaltungsgeschichte 3, (wie Anm. 65) S. 528.

78 EBERT (wie Anm. 76), S. 254.

79 Wilhelm MAURER: Bekenntnis und Recht in der kurhessischen Kirche des 19. Jahrhunderts, in: Wilhelm MAURER: Die Kirche und ihr Recht. Gesammelte Aufsätze zum evangelischen Kirchenrecht (Jus Ecclesiasticum 23), Tübingen 1976, S. 314 f.

80 Wilhelm MÜNSCHER: Versuch einer Geschichte der hessisch reformierten Kirche, Kassel 1850, S. 222.

tät.⁸¹ Als Beispiel dafür sei die Hanauer Union angeführt. Dort hatten sich Ende des Jahres 1817 das reformierte und das lutherische Konsistorium darauf verständigt, im Jubiläumsjahr des Thesenanschlags Luthers und damit aus Anlaß *des bevorstehenden dritten Jubiläums der Kirchenverbesserung* nach dem Vorbild Preußens und Nassaus eine Union zu bilden, *die nach dem unveräußerlichen Grundprinzip der evangelischen Kirche, der Gewissensfreiheit, nur von der Kirche selbst ausgehen könne.*⁸² Die vom 27. Mai bis 1. Juni 1818 in Hanau tagende gemeinschaftliche Provinzialsynode mit 55 reformierten und 22 lutherischen Pfarrern aus der Grafschaft Hanau, aus dem Gebiet der ehemaligen Abtei Fulda sowie die Pfarrer aus den Isenburgischen und ritterschaftlichen Besitzungen faßten einen entsprechenden Beschluß. Am 4. Juli 1818 wurden die Hanauer Unionsartikel für die „Vereinigung der beiden protestantischen Religionsteile in dem Fürstentum Hanau, sodann in dem Großherzogtum Fulda, und in dem Fürstentum Isenburg“ bestätigt und die beiden Konsistorien in Hanau *in ein einziges evangelisches Konsistorium verbunden*. Erst durch diese landesherrliche Verordnung, abgedruckt in der amtlichen Gesetzessammlung, wurden die von der Synode beschlossenen Unionsartikel landesherrlich bestätigt. Die Unionsurkunde wurde wegweisend für die spätere Verfassungsentwicklung der Landeskirche, insbesondere bezüglich Konfessionsbezeichnung, da sich die beiden „protestantischen Religionsteile von nun an zu einer einzigen Kirche, unter dem Namen der evangelisch-christlichen, vereinigten. Hier wurde der Grund zu einer Dreierparität der evangelischen Konfessionen in Kurhessen-Waldeck gelegt – eine entscheidende Wegweisung für die künftige Verfassungsentwicklung der evangelischen Landeskirche.

5. Bistumserrichtung in Fulda

Als im Jahr 1802 die weltliche Herrschaft der Fürstbischöfe in Fulda ihr Ende fand, blieb das Bistum unter Adalbert von Harstall bestehen, der das Amt eines katholischen Landesbischofs bis 1814 ausübte.⁸³ Danach wurden die Amtsgeschäfte von einem Apostolischen Vikar und Generalvikar ausgeübt, den die Kasseler Regierung am 5. Juli 1817 anerkannte.⁸⁴ Die katholischen Kirchenangelegenheiten wurden im Königreich Westfalen z. B. im Marburger Konsistorium für die Ämter Neustadt und Amöneburg verwaltet. Davon waren die bischöflichen Rechte ausgenommen, die dem Erzbischöflichen Kommissariat in Amöneburg überlassen blieben.⁸⁵

In Fulda wurde der Untergang einer vorwiegend kirchlich geprägten Kultur, die Zeit stiftiger Wohllebigkeit und eine *Staatsgemütlichkeit* und die nun beginnende Zeit einer geistig-kulturellen Heimatlosigkeit der Katholiken unter fremder Herrschaft beklagt.⁸⁶

81 KLOSE (wie Anm. 75), S. 30.

82 EBERT (wie Anm. 76), S. 238 f.

83 Ernst Rudolf HUBER, Wolfgang HUBER: Staat und Kirche im 19. und 20. Jh., Bd. 1, Berlin 1973, S. 96 und Anm. 2; zum Lebensbild von Adalbert von Harstall siehe Josef LEINWEBER: Die Fuldaer Äbte und Bischöfe, Frankfurt 1989, S. 163-165.

84 Stephan HILPISCH: Die Bischöfe von Fulda, in: Ingeborg SCHNACK (Hg.): Lebensbilder aus Kurhessen und Waldeck 1830-1930, Bd. 6 (VHKH 20,6), Marburg 1958, S. 74.

85 StA MR, Best. 315 a Nr. C 1, Bericht des Konsistoriums Marburg vom 20.3.1808.

86 RAAB: Fürstentum Fulda (wie Anm. 57), S. 200.

Die Wiederbelebung des religiösen Lebens in den gebundenen Formen der Kirche förderte auch hier der Staat nicht ohne eigennützige Absichten, indem man den Untertanen zu einer kirchlichen Organisation verhalf.⁸⁷ Eine neue geistige Heimat sollten die Katholiken Kurhessens mit der Errichtung einer eigenen Diözese finden. Bereits 1818 hatten die katholischen Geistlichen Volkmarsens dies als Wunsch an den Kurfürsten herangetragen.⁸⁸ Eine Neuordnung auf Bistumsebene war jedoch nur im Einvernehmen mit dem Hl. Stuhl möglich.

Nachdem auf dem Wiener Kongreß der Versuch fehlgeschlagen war, ein Deutsches Nationalkonkordat abzuschließen, war es in der Folgezeit zu Einzelvereinbarungen der Kurie mit einer Reihe deutscher Staaten nach dem Vorbild des französischen Konkordats von 1801 gekommen.⁸⁹ Nach langen Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl wurde auch das Bistum Fulda als Teil der oberrheinischen Kirchenprovinz wiederhergestellt, deren Metropolitanverband von Freiburg angeführt wurde. Die Bistumserrichtung erfolgte auf Grund der päpstlichen Bulle ‚Provida solersque‘ vom 16. August 1821.⁹⁰ Der Diözesansprengel für das Bistum Fulda erstreckte sich auf das Gebiet des Kurfürstentums mit 40 Pfarreien, auf weitere 20 Pfarreien der alten Metropolitan-diözese Mainz und auf die Pfarrei in Volkmarsen. Die Regierungsvertreter der von der neuen Kirchenprovinz betroffenen Staaten faßten in Frankfurt/M. durch Staatsvertrag vom 8. Februar 1823 den Beschluß, der Bulle die Zustimmung mit dem einschränkenden Vorbehalt zu erteilen, *insofern sie mit den (staatlichen) Anträgen, Verabredungen und Verfügungen übereinstimmt*.⁹¹ Die Besetzung der Bistümer und Domkapitel erfolgte auf Grund der päpstlichen Bulle ‚Ad dominici gregis custodiam‘ vom 11. April 1827.⁹² Daraufhin konnte am 21. September 1829 der 76-jährige Stadtpfarrer zu Kassel Johann Adam Rieger⁹³ den Bischofsstuhl in Fulda besteigen.⁹⁴

Zur Sicherung der überlieferten staatlichen Kirchenhoheitsrechte erließ Kurhessen am 31. August 1829⁹⁵ eine landesherrliche Verordnung, womit die beiden päpstlichen Bullen angenommen und landesherrlich genehmigt wurden. Dem Landesherrn waren die unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht der Kirche

87 ERLER, Kirchenrecht (wie Anm. 3), S. 55.

88 StA MR, Best. 107 acc. 1904/13 Nr. 11.

89 JESERICH/POHL/V. UNRUH, Verwaltungsgeschichte 3, (wie Anm. 65), S. 529; ERLER, Kirchenrecht (wie Anm. 3), S. 56.

90 HUBER/HUBER, Staat und Kirche, (wie Anm. 83), S. 249; Uwe ZUBER: Staat und Kirche im Wandel. Fulda von 1752 bis 1830 (QFHG 93), Darmstadt/Marburg 1993, S. 260; auszugsweise abgedruckt im Real-Schematismus des Bistums Fulda, 1910, S. 5.

91 HUBER: Verfassungsgeschichte I (wie Anm. 1), S. 437 ff.

92 KurhessSG (wie Anm. 22) 1829, 46 mit Abdruck der lateinischen und deutschen Ausfertigung; HUBER/HUBER: Staat und Kirche I (wie Anm. 83), S. 268; ZUBER (wie Anm. 90), S. 261; abgedruckt im Real-Schematismus des Bistums Fulda, 1910, S. 5-8.

93 Zum Lebensbild von Johann Adam Rieger siehe HILPISCH (wie Anm. 84), S.74-78; HARTMANN (wie Anm. 49), S. 86 f.; LEINWEBER (wie Anm. 83), S. 165-167; ZUBER, (wie Anm. 90), S. 264.

94 LOSCH (wie Anm. 9), S. 145.

95 KurhessSG (wie Anm. 22) 1829, 45: Verordnung des Kurfürsten vom 31.8.1829 wegen Verkündigung der päpstlichen Bullen, welche die Errichtung des Bistums Fulda und die übrige Bildung einer oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz betreffen; HUBER, Dt. Verfassungsgeschichte, Bd. I, S.440 Anm. 1).

weiterhin vorbehalten. Anschließend erfolgte die Fundation des Bistums Fulda durch Urkunde vom 18. September 1829.⁹⁶ Damit war für Kurhessen eine grundlegende und richtungsweisende staatskirchenrechtliche Vereinbarung geschaffen worden. Ausdrücklich wurde darin auf den Gedanken der konfessionellen Parität verwiesen mit dem Hinweis, diese Verordnung dürfe *den Gerechtsamen der evangelischen Konfession und Kirche* nicht entgegenstehen. Die staatlicherseits anerkannte Eigenständigkeit der katholischen Kirche bezog sich auch auf die kirchliche Gerichtsbarkeit des Domkapitels in Fulda, die in Scheidungsangelegenheiten der katholischen Untertanen – vorbehaltlich einer staatlichen gesetzlichen Neuregelung – anerkannt wurde.⁹⁷ Die Verhältnisbestimmung zwischen Kurstaat und katholischer Kirche fand vorerst ihren Abschluß in einer Verordnung vom 30. Januar 1830 *die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichts-Rechtes über die katholische Kirche in Kurhessen betreffend*.⁹⁸ Sie regelte die staatlichen Aufsichtsbefugnisse gegenüber der katholischen Kirche als Ausdruck der dem Kurfürst „zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte“ (§ 3), sie gewährte Religionsfreiheit für Katholiken (§ 1), legte die Voraussetzungen zur Wahl als Bischof fest – *Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staates, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet* – (§ 15), regelte den Treueid des Bischofs (§ 16) und der Pfarrer (§ 34) und schrieb eine dreijährige wissenschaftlich-theologische Ausbildung der Pfarrer mit anschließendem einjährigem Besuch eines Priesterseminars vor (§ 26).

Die Eigenständigkeit der katholischen Kirche gegenüber dem Staat unterschied sich deutlich von der Situation der evangelischen Landeskirche. Die schon nach dem Erlaß des Organisationsedikts erhobene evangelische Forderung nach einer eigenen Kirchenverfassung und nach einem kirchlichen Selbstverwaltungsrecht wurde mit der Bistumserrichtung in Fulda stärker und sollte nicht mehr verstummen. Denn in Fulda konnten in kirchlicher Verantwortung diejenigen kirchlichen Rechte ausgeübt werden, die in der evangelischen Landeskirche noch von Staats wegen dem Konsistorium zugewiesen waren.⁹⁹

6. Ausblick

Die Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 stellten für die Kirche einen entscheidenden Schritt für ihre Entwicklung aus der alten Reichskirchenverfassung über das Staatskirchentum zur eigenbestimmten und selbstverwalteten Kirche dar. Die Geschichte des evangelischen Kirchenrechts des 19. Jh. ist im wesentlichen die schrittweise Verselbständigung der Kirche vom Staat, während die katholischen Bistümer durch Konkordate bereits weiter vorangeschritten waren.¹⁰⁰ Der Vorschlag des Berliner Predigers Friedrich Schleiermacher *zu einer neuen Verfassung der protestanti-*

96 Abgedruckt im Real-Schematismus des Bistums Fulda, 1910, 9-16.

97 KurhessSG (wie Anm. 22) 1829, 69: Verordnung des Kurfürsten vom 6.9.1829 die streitigen Ehesachen der Katholiken betr.

98 KurhessSG (wie Anm. 22) 1830, 5: Verordnung vom 30.1.1830 die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichts-Rechtes über die katholische Kirche in Kurhessen betr.

99 Wilhelm MAURER, Aufklärung, Idealismus und Restauration. Studien zur Kirchen- und Geistesgeschichte in besonderer Beziehung auf Kurhessen 1780-1850, 2: Idealismus und Restauration, Gießen 1930, S. 74.

100 ERLER: Kirchenrecht (wie Anm. 3), S. 56, 63.

schen Kirche hatte die Richtung angegeben, in der die Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens zu suchen war.¹⁰¹ Im Trennungsprozeß von Staat und Kirche erhielt die Evangelische Landeskirche für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums ihre kirchenverfassungsrechtliche Grundlage erst in preußischer Zeit mit der *Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften (die reformierte, die lutherische und die unierte) im Bezirk des Konsistoriums zu Kassel*. Diese erste Kirchenverfassung wurde durch Erlaß des preußischen Königs vom 16.12.1885 als kirchliche Ordnung verkündet und trat am 1.6.1887 in Kraft.¹⁰² Die Presbyterial- und Synodalordnung wurde durch das preußische *Gesetz betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Kassel* vom 19.3.1886 flankiert, worin die Beziehungen zwischen Kirche und Staat geregelt wurden.¹⁰³ Nunmehr waren die Kirchengemeinden als neuerrichtete Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Lage, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten.¹⁰⁴ Diese Entwicklung fand erst zu Beginn des 20. Jh. ihren Abschluß in der staatlichen Anerkennung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts. Entsprechende Regelungen sind in den Kirchenartikeln der Weimarer Reichsverfassung von 1919 sowie in den späteren Konkordaten und Kirchenverträgen zu finden.

Für die katholische Reichskirche war seit dem Reichsdeputationshauptschluß eine Entfeudalisierung festzustellen. Die standesgemäße Versorgung des katholischen Adels in den Fürstbistümern, gefürsteten Abteien, Domkapiteln und in den höheren Beamtenstellen mit standesgemäßer Unterkunft und Versorgung fiel künftig fort.¹⁰⁵

Der sich über das gesamte 19. Jh. erstreckende Trennungsprozeß von Staat und Kirche ist in seinen Nachwirkungen noch heute präsent. Denn die Grundprobleme des Staatskirchenrechts wurden – bei aller Verschiedenheit im Detail – schon im 19. Jh. von Theorie und Praxis variantenreich durchgespielt.¹⁰⁶ Auch an einzelnen Rechtsverpflichtungen wie den Staatsleistungen an die Kirchen kann der Trennungsprozeß dargestellt werden. So sind infolge der Säkularisation des Kirchenguts finanzielle Verpflichtungen des Staates u. a. in der Form staatlicher Zuschüsse zum Pfarrbesoldungsaufwand entstanden. Das Land Hessen hat diese altrechtlichen Zahlungsverpflichtungen im Kirchenvertrag mit den Evangelischen Kirchen von 1960¹⁰⁷ im Wege der Novation durch eine pauschalierte Staatleistung ersetzt, womit damals die Landeskirche etwa 50% des Pfarrbesoldungsbedarfs decken konnte.¹⁰⁸ Das gleiche gilt nach dem Grundsatz der Parität auch für die katholischen Bistümer im Land Hessen infolge des

101 WALLMANN (wie Anm. 29), S. 215.

102 Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (künftig: KABL.) 1886, 1.

103 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1886, 79 u. 85; Thomas KLEIN: Provinz Hessen-Nassau und Fürstentum / Freistaat Waldeck-Pyrmont 1866-1945, in: Walter HEINEMEYER (Hg.): Das Werden Hessens (VHKH 50), Marburg 1986, S. 573 ff.

104 Volker KNÖPPEL: Miteinander und Gegenüber. Zur Verfassungsgeschichte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Monographia Hassiae 23), Kassel 1999, S. 15 ff.

105 KASTNER (wie Anm. 27), S. 29 f.; KALLENBERG (wie Anm. 31), S. 91.

106 HECKEL, Gesammelte Schriften 3 (wie Anm. 3), S. 441.

107 KABL. (wie Anm. 102) 1960, 17; Gesetz- und Verordnungsblatt (künftig: GVBl) 1960, 54.

108 KLOSE (wie Anm. 75), S. 150; zu den Staatsleistungen vgl. v. CAMPENHAUSEN (wie Anm. 28), S. 31, 325 ff.

Kirchenvertrags von 1963.¹⁰⁹ Der Kirchliche Dienst wird seit diesem Zeitpunkt vom Land Hessen als öffentlicher Dienst anerkannt.

Mit der Grundordnung von 1967¹¹⁰ hat sich die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck aufgrund ihres durch Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung staatlich anerkannten Selbstverwaltungsrechts eine neue Kirchenverfassung gegeben. Die kirchenverfassungsrechtlichen Regelungen der katholischen Diözesen beruhen auf dem Corpus Iuris Canonici von 1983 sowie dem Indult von 1986 im Hinblick auf die besonderen Regelungen des deutschen Staatskirchenrechts.¹¹¹ Heute sind Landeskirchen und Bistümer nahezu frei von staatlichen Aufsichtsrechten und ihre Kirchenverfassung dient der Wahrnehmung der vorgegebenen und vom Bekenntnis interpretierten kirchlichen Aufgaben.¹¹² An die Stelle der Aufsicht des Staates über die Kirche ist ein partnerschaftliches Verhältnis in gegenseitiger Achtung der jeweiligen Verantwortungsbereiche getreten. Seinen angemessenen Ausdruck findet dies in den Freundschaftsklauseln, die in den Kirchenverträgen des Staates mit den beiden großen Konfessionen vereinbart worden sind.

109 GVBl. (wie Anm. 107) 1963, 102.

110 KABl 1967, 19.

111 Die Organisationsstruktur der katholischen Kirche, in: Josef LISTL, Dietrich PIRSON (Hg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland 1, Berlin ²1995, S. 376.

112 Dietrich PIRSON: Zum Erlaß einer neuen Verfassung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, in: Zs. f. Evangelisches Kirchenrecht 13, 1967/68, S. 258.